

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

**„ Kameraden- und Freundeskreis
Panzerbataillon 84 „**

2. Der Verband hat seinen Sitz in LÜNEBURG.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Verbandes ist die Betreuung der ehemaligen Soldaten und Reservisten des Panzerbataillons 84, des Panzerregiments 2 und Kavallerieregiments 13.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch

- a) das Ausrichten von Vortragsveranstaltungen
- b) den Aufbau und die Unterhaltung einer Sammlung von Militaria aus der Geschichte des Panzerbataillon 84 und des Panzerregiment 2
- c) die Veranstaltung von Besuchen historisch bedeutsamer Stätten
- d) die Durchführung von Kameradschaftstreffen, insbesondere des Ehemaligentreffens Panzerbataillon 84 und Panzerregiment 2 (Regimentsabend)
- e) die Teilnahme an sicherheitspolitischen und kulturellen Veranstaltungen
- f) die Pflege der Verbindung zu den ehemaligen Patengemeinden und der Garnisonstadt Lüneburg.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können alle Personen werden, die sich dem Panzerbataillon 84 und dem Panzerregiment 2 verbunden fühlen, insbesondere
 - a) die ehemaligen Angehörigen des Panzerbataillon 84 und Panzerregiment 2 sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge
 - b) die ehemaligen Angehörigen des KR 13 sowie deren Familienmitglieder
 - c) Bürger der Stadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg, insbesondere Bürger der ehemaligen Patengemeinden Dahlenburg und Barum.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Beitrages.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, indem das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem Mitglied zugleich um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Bei der Jahreshauptversammlung ist durch die Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verband durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgegennahme von Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre ab Wahldatum bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 8 **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand informiert alle Mitglieder über Geschehnisse, die im Interessenbereich des Verbands liegen.

5. Der Vorstand plant regelmäßig ein Ehemaligentreffen (Regimentsabend) und führt diesen durch.
6. Der Vorstand leitet alle Veranstaltungen des Verbandes.
7. Beschlüsse des Vorstandes fasst dieser in Sitzungen unter Leitung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 9 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einzeln oder gemeinschaftlich die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Über die Prüfungen erstellen die Kassenprüfer Prüfberichte und legen diese der folgenden Mitgliederversammlung vor.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ort der Mitgliederversammlung ist Lüneburg oder Munster. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern mitgeteilt.
Die Mitglieder haben Veränderungen der Anschrift dem Verein mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Berufungen gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
3. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies innerhalb derselben Frist von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Ausnahme hierzu bildet die Regelung in § 11 Abs.3 dieser Satzung.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Über die nachstehenden Gegenstände entscheidet die Mitgliederversammlung mit folgenden qualifizierten Mehrheiten:
 - a) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit 2/3 Mehrheit
 - b) über die Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit
 - c) über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

Die genannten Mehrheiten beziehen sich grundsätzlich auf die abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu fertigen; die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen und die Sachwerte fallen an den Träger des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr oder eine Nachfolgeorganisation. Gegenstände von historischem Wert (z.B. Militaria) sollen einem Museum oder einer Lehrsammlung im Raum Hamburg-Lüneburg-Hannover übergeben werden.
3. Von der Absicht, über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden sind alle Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich zu unterrichten.